

RS OGH 2017/12/20 10ObS96/17s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.12.2017

Norm

AngG §26 Z1

KBGG §24 Abs2

MSchG §15r Z3

Rechtssatz

Die in § 24 Abs 2 KBGG enthaltenen Worte „vorübergehende Unterbrechung“ können nur so verstanden werden, dass damit die Karenzzeit an sich als vorübergehende Unterbrechung einer (zuvor zumindest sechs Monate andauernden) Erwerbstätigkeit angesprochen wird und weder ein Austritt nach § 15r Z 3 MSchG bei Inanspruchnahme einer Karenz nach den §§ 15a, 15c, 15d oder 15q MSchG noch ein vorzeitiger berechtigter Austritt wegen bei der Geburt erlittener Verletzungen (Dienstunfähigkeit nach § 26 Z 1 AngG) die Gleichstellung der Karenz mit der tatsächlich ausgeübten Erwerbstätigkeit aufheben soll.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 96/17s

Entscheidungstext OGH 20.12.2017 10 ObS 96/17s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:RS0131874

Im RIS seit

01.03.2018

Zuletzt aktualisiert am

01.03.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at